Die EU-Datenschutz-Grundverordnung – Chancen, erste Praxiserfahrungen und Ausblick

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018. Sie schafft innerhalb der EU einen einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes. Mit dem neuen Regelwerk ist es gelungen, einen angemessenen Ausgleich zwischen den großen ökonomischen Chancen der Nutzung personenbezogener Daten und dem Grundrecht auf Datenschutz zu erzielen. Allerdings sind bürokratische Belastungen bei der praktischen Umsetzung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, kritisch zu überprüfen.

Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts

Seit nunmehr über einem halben Jahr gilt mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Unternehmen innerhalb der EU ein verbindliches „level playing field“ im Bereich des Datenschutzes. Die DSGVO hat Wettbewerbsverzerrungen und Marktzugangsbarrieren infolge unterschiedlicher nationaler Datenschutzbestimmungen weitgehend beseitigt. Dies ist gerade mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung der europäischen Wirtschaft eine große Errungenschaft. Der Effekt einheitlicher Wettbewerbsbedingungen wird dadurch verstärkt, dass auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU an die DSGVO gebunden sind, soweit sie ihre Waren oder Dienstleistungen innerhalb der EU anbieten (so genanntes „Marktortprinzip“).

Innovationsoffener Rechtsrahmen

Die DSGVO enthält über den Harmonisierungseffekt hinaus zukunftsorientierte Rahmenbedingungen gerade für innovative digitale Geschäftsmodelle. Chancen für die Digitalwirtschaft ergeben sich beispielsweise aus der Privilegierung der Verarbeitung „pseudonymisierter“ Daten. „Pseudonymisierung“ bedeutet, dass der Name oder ein anderes personenbezogenes Merkmal durch ein Pseudonym – meist ein Buchstaben- oder Zahlencode – ersetzt wird. Durch Pseudonymisierung können große Datenmengen ohne Personenbezug und damit besonders grundrechtsschonend verarbeitet werden. Die DSGVO fördert dieses Instrument, etwa indem pseudonymisierte Datenauswertungen zu einem anderen als dem ursprünglichen Datenerhebungszweck erleichtert werden. Dieser progressive Ansatz der DSGVO („Datenschutz durch Technik“)

kann gerade für Big-Data-Analysen (etwa im Bereich des automatisierten Fahrens oder von Smart Cities) von Bedeutung sein.

Verschiedene Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Die DSGVO bietet nicht nur Chancen für digitale, sondern auch für etablierte Geschäftsmodelle kleiner und mittlerer Unternehmen. So können Datenverarbeitungen nach den Vorgaben der DSGVO nicht nur auf die Einwilligung der betroffenen Person, sondern auch auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden. Datenverarbeitungen ohne Einwilligung sind beispielsweise zulässig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags (etwa mit einem Kunden) erforderlich sind. Auch kann eine Datenverarbeitung im Einzelfall auf überwiegende berechtigte Interessen des datenverarbeitenden Unternehmens oder eines Dritten gestützt werden. Dies kann gerade für Unternehmen wichtig sein, die – anders als große Internetplattformen – nicht ohne Weiteres die Einwilligung der Betroffenen einholen können, etwa weil sie mit ihren Kunden per Brief kommunizieren. Die Erwägungsgründe der DSGVO stellen klar, dass unter anderem die Datenverarbeitung zu Werbezwecken im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darstellen kann. Unabhängig von der Wahl der Rechtsgrundlage sind jedoch die Transparenzpflichten der DSGVO zu beachten. So muss der Betroffene grundsätzlich unter anderem über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert werden.

Privilegierung von Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken

Eine weitere Errungenschaft der DSGVO ist ihr forschungsfreundlicher Ansatz. Dieser Ansatz äußert sich beispielsweise im Bereich der datenschutzrechtlichen Einwilligung: Bei der Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung (etwa im Gesundheitsbereich) besteht oftmals die Schwierigkeit, dass der konkrete Forschungszweck zum Zeitpunkt der Einholung der Einwilligung nicht vollständig angegeben werden kann. Die DSGVO lässt daher ausdrücklich zu, dass es den betroffenen Personen erlaubt sein sollte, ihre datenschutzrechtliche Einwilligung nicht nur für eine bestimmte Datenverarbeitung, sondern „breit“ für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu erteilen (so genannter „Broad Consent“). Dabei sollen die betroffenen Personen Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung auf bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten zu begrenzen. Mit diesen neuen Vorgaben der DSGVO wird die seit Langem geführte Diskussion über die Grenzen der Einwilligung im Forschungsbereich in eine progressive Richtung gelenkt, die in der datenschutzrechtlichen Praxis nun mit Leben gefüllt werden muss. Eine Chance, in der praktischen Umsetzung der Regelungen zum „Broad Consent“ einheitliche Standards zu erreichen, bietet die Möglichkeit von branchenspezifischen Verhaltensregeln („Codes of Conduct“). Diese können – auch europaweit einheitlich – von Verbänden und Kammern erarbeitet werden und sind von den Datenschutzaufsichtsbehörden zu genehmigen.

Auch in Fällen, in denen keine Einwilligung der betroffenen Personen durch den Datenverarbeiter eingeholt werden kann, erleichtert die DSGVO Datenauswertungen zu Forschungszwecken. So stellt die DSGVO ausdrücklich klar, dass eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Datenerhebungszweck ohne gesonderte Einwilligung oder Rechtsgrundlage zulässig ist, wenn die Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken erfolgt. Die Rechte der betroffenen Personen werden durch die Transparenzpflichten der DSGVO sowie durch die vom Datenverarbeiter zu ergreifenden technisch-organisatorischen Maßnahmen gewahrt, wozu insbesondere das Mittel der Pseudonymisierung gehört.

Entscheidend für die Datenschutzpraxis in Deutschland wird sein, dass dieser innovationsoffene und forschungsfreundliche Ansatz der DSGVO auch in den ergänzenden nationalen Datenschutzgesetzen der Bundesländer möglichst einheitlich fortgeführt wird.

Mehr Transparenz und Kontrolle für Betroffene

Die dargelegten Spielräume der DSGVO bei der Nutzung personenbezogener Daten gehen einher mit erhöhten Transparenzpflichten der datenverarbeitenden Unternehmen und gestärkten Rechten der betroffenen Personen. Die DSGVO führt beispielsweise das Recht auf Datenportabilität ein, mit dem ein Nutzer eines digitalen Anbieters unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung seiner Daten an ein von ihm bevorzugtes Konkurrenzunternehmen verlangen kann. Mit dem so genannten „Recht auf Vergessenwerden“ wird zudem erstmals ausdrücklich ein Recht auf Löschung der eigenen Daten eingeführt.

Die Erhöhung der Transparenzpflichten für Unternehmen durch die DSGVO dient dem Ziel, Betroffene darüber zu informieren, was mit ihren Daten geschieht und zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden. Die DSGVO schreibt deshalb insbesondere einfache und verständliche Datenschutzerklärungen vor. Auch sollen Datenschutzsiegel und Zertifizierungen verstärkt zum Einsatz kommen und für mehr Transparenz sorgen.

Herausforderungen bei der Umsetzung der DSGVO in den Betrieben

Die praktische Umsetzung der neuen Vorgaben der DSGVO im Jahr 2018 war für viele Unternehmen ein Kraftakt. Der Pflichtenkatalog der DSGVO kann gerade kleine und mittlere Betriebe vor Herausforderungen stellen. Neben den erhöhten Transparenzpflichten bedeuten insbesondere auch die neuen Dokumentationspflichten der DSGVO eine bürokratische Mehrbelastung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Das BMWi hat den Umstellungsprozess früh und eng begleitet, um vor allem KMU bei der Umsetzung zu unterstützen. Seit Herbst 2017 finden auf Staatssekretärsebene regelmäßige Round-Table-Gespräche mit Vertretern von Wirtschaftsverbänden und der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Fragen der praktischen Umsetzung der DSGVO statt. Diese organisiert das BMWi gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. Darüber hinaus hat das BMWi im ersten Halbjahr 2018 zudem mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag eine deutschlandweite „Road Show“ zur DSGVO durchgeführt. Das Ministerium hat in diesem Rahmen mit über 30 regionalen Industrie- und Handelskammern vor Ort insbesondere kleine und mittlere Unternehmen über den neuen Rechtsrahmen informiert. Die Veranstaltungen gaben einen unmittelbaren Eindruck von den praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung der DSGVO in den Betrieben.

Die Rückmeldungen im Rahmen der Round-Table-Gespräche und der Road Show haben gezeigt, dass die Unternehmen bemüht sind, die neuen Vorgaben umzusetzen. Gleichzeitig kritisieren sie aber eine überhöhte Bürokratielast insbesondere durch die Informations- und Dokumentationspflichten der DSGVO. Die Vorgaben der DSGVO in diesem Bereich seien demnach in vielen Fällen zwar für große Internetfirmen sinnvoll und nachvollziehbar, nicht aber für KMU wie Handwerksbetriebe, Tankstellenbetreiber, Hotelbetriebe oder Restaurants.

Das BMWi nimmt diese Kritikpunkte ernst und wird die Umsetzung der DSGVO in der Wirtschaft weiter eng begleiten. Zudem sollte die für Mai 2020 vorgesehene Evaluierung der DSGVO genutzt werden, um gezielt die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen in den Blick zu nehmen.

Kontakt: Dr. Philipp-Lennart Krüger
Referat: Zentrales Rechtsreferat